

Methodensteckbrief

Statistik	Kantonale Bevölkerungsstatistik BEV
Kurzbeschreibung	Die kantonale Bevölkerungsstatistik zählt Bestand und Bewegungen aller im Kanton niedergelassenen Personen¹ (bis 2008 zivilrechtlicher Wohnsitz). Der Bevölkerungsbestand wird jeweils per 31.12. und in reduzierter Form per Quartalsende ausgewiesen. Die Bewegungsdaten (Geburten/Todesfälle, Zu-/Wegzüge) stehen ebenfalls als Jahresdaten und in reduzierter Form als Quartalsdaten zur Verfügung. 1994 ist der Bezirk Laufen dem Kanton beigetreten. Die Zeitreihen umfassen daher bis 1993 das Kantonsgebiet ohne Bezirk Laufen und ab 1994 das Kantonsgebiet inklusive Bezirk Laufen. Die methodischen Unterschiede zur Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) des Bundes sind weiter unten beschrieben.
Zuständige Institution	Amt für Daten und Statistik BL
Kontakt	Fachbereich Demografie Mattias Hemmig T 061 552 47 65 mattias.hemmig@bl.ch Zentrale daten@bl.ch
Durchgeführt durch	Amt für Daten und Statistik BL
Gesetzliche Grundlagen	Kantonale Statistikverordnung SGS 107.11 , in Kraft seit 01.09.2008
Art der Erhebung/ Statistik	Vierteljährliche Registererhebung aus dem Kantonalen Personenregister arbo. <u>Kontakt Kantonales Personenregister:</u> Amt für Daten und Statistik Fachstelle Kantonales Personenregister arbo Ines Brunner Rheinstrasse 42, 4410 Liestal T 061 552 56 32 arbo@bl.ch arbo.bl.ch
Erhebungseinheiten	Die kantonale Bevölkerungsstatistik beruht seit dem 01.01.2009 auf den im Kanton Basel-Landschaft niedergelassenen Personen gemäss Anmeldungs- und Registergesetz (ARG, GS 36.0752) § 2. Als Niedergelassene gelten Personen, welche sich in der Absicht dauernden Verbleibens in der Gemeinde aufhalten, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, was für Dritte erkennbar sein muss. In der Bevölkerungsstatistik werden die Daten der Einwohnergemeinden abgebildet, weshalb die Definition der Bevölkerung mit dem neuen ARG angepasst werden musste. Bis 31.12.2008 beruhte die kantonale Bevölkerungsstatistik auf dem sogenannten zivilrechtlichen Wohnsitz. Der zivilrechtliche Wohnsitz (Zivilgesetzbuch, ZGB Art. 23-26) bezeichnet die Gemeinde, in der sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, ungeachtet dessen, ob sie sich an diesem Ort tatsächlich aufhält, bezie-

¹ Gemäss dem kantonalen [Anmeldungs- und Registergesetz \(ARG\)](#).

ungsweise von ihm aus ihrem Beruf nachgeht oder eine Schule besucht. Bei schweizerischen Staatsangehörigen ist dies in der Regel die Gemeinde, in welcher der Heimatschein² hinterlegt ist und die Steuern erhoben werden; bei ausländischen Staatsangehörigen die Gemeinde, in der die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ausgestellt worden ist³.

Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP):

Die Bevölkerungsstatistik des Bundes erscheint seit 2010 jährlich und unterscheidet sich in der Grundgesamtheit leicht von der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Die Grundgesamtheit von STAPOP bilden Personen der ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung (am Haupt- und – falls vorhanden – am Nebenwohnsitz). Die ständige Wohnbevölkerung des Bundes umfasst alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Anwesenheitsbewilligung für mindestens 12 Monate oder ab einem Aufenthalt von 12 Monaten in der Schweiz (Ausweise B/C/L/F oder N oder EDA-Ausweis, d. h. internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige). Zur nichtständigen Wohnbevölkerung gehören Personen mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von weniger als 12 Monaten.

Erfasste Merkmale	– Gemeinde – seit 1992 komplettes Geburtsdatum, zuvor nur Geburtsjahr – Geschlecht – Zivilstand – öffentlich-rechtlich anerkannte Konfession – seit 2002 Staatsangehörigkeit, zuvor Nationalität (CH, Ausland) – Wegzugsdatum, -ort – Zuzugsdatum, -ort
Erfasste Bewegungsarten	– Geburt – Zuzug – Tod – Wegzug – Zivilstandsänderung – Bürgerrechtswechsel – Bereinigungen
Regionalisierungsgrad	Gemeinde
Referenzperiode	Stichtagserhebung per Quartals-/Jahresende, sowie Bewegungen pro Quartal/Jahr
Periodizität	Vierteljährlich (reduzierter Umfang), jährlich (voller Umfang)
Verfügbar seit	Die Wohnbevölkerung wird seit 1941 im Rahmen der kantonalen Bevölkerungsstatistik erhoben, zunächst gemäss zivilrechtlichem Wohnsitz und mittels Bevölkerungsfortschreibung und sporadischen Bestandsaufnahmen. 1977 wurde die Fortschreibung erweitert und die elektronische Datenerhebung eingeführt. Seit 1980 sind die Daten elektronisch verfügbar. Seit 2002 dient das kantonale Personenregister arbo als Datenquelle der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

² Der Heimatschein wurde im Jahr 2005 bundesrechtlich abgeschafft, an seine Stelle tritt der sog. Personenstandsauszug aus dem Zivilstandsregister (InfoStar).

³ Die Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen bleiben oft zivilrechtlich in der Gemeinde, in der sie bis zum Heimeintritt gelebt haben. Sie werden also in dieser Gemeinde gezählt, obwohl sie dort in der Regel keine Wohnung mehr besitzen.

Definitionen

Kantonale Bevölkerungsstatistik BEV

Bevölkerungs- bewegungen	Folgende Bevölkerungsbewegungen oder demografischen Ereignisse werden in der kantonalen Bevölkerungsstatistik ausgewiesen: Geburten, Todesfälle, Zu-/Wegzüge (auch Wanderungsbewegungen genannt) und Bürgerrechtswechsel. Hinzu kommen mögliche Saldobereinigungen. Zudem werden zwei berechnete Grössen publiziert: der Geburtenüberschuss und der Wanderungssaldo .
Geburtenüberschuss	Der Geburtenüberschuss entspricht den Geburten abzüglich der Todesfälle und dient als Grösse für das natürliche Bevölkerungswachstum. Ein negativer Wert wird Geburtendefizit genannt.
Mittlere Wohnbevölkerung	Die mittlere Wohnbevölkerung entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Quartalsbestände aus der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Sie hat damit einen anderen zeitlichen Bezug als der Jahresendbestand. Die mittlere Wohnbevölkerung dient als Grundlage, wenn das Mittel der im Kanton niedergelassenen Personen über das gesamte Jahr interessiert und wird beispielsweise für die Berechnung des Baselbieter Finanzausgleichs verwendet. Die Berechnungsformel lautet wie folgt: $\frac{1 \times 4. \text{ Quartal Vorjahr} + 2 \times 1. \text{ Quartal} + 2 \times 2. \text{ Quartal} + 2 \times 3. \text{ Quartal} + 1 \times 4. \text{ Quartal}}{8}$
Nationalität/ Staatsangehörigkeit	Bei der Nationalität wird unterschieden zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen. Schweizer Staatsangehörige sind Personen, welche gemäss Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung das Bürgerrecht einer Schweizer Gemeinde und eines Schweizer Kantons besitzen. Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht Schweizer/innen im Sinne des Artikels 37 der Bundesverfassung sind. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Bei Ausländerinnen und Ausländern wird in der Statistik seit 2002 zusätzlich nach der Staatsangehörigkeit differenziert.
Wanderung	Den Wechsel des Wohnorts bezeichnet man in der Bevölkerungsstatistik als Wanderung. Es werden einzig Wohnsitzwechsel ausgewiesen, bei denen Weg- und Zuzugsort in unterschiedlichen politischen bzw. administrativen Einheiten (z.B. Gemeinden, Kantone oder Staaten) liegen.
Wanderungssaldo	Der Wanderungssaldo bezeichnet die Differenz von Zuzügen (Zuwanderungen) und Wegzügen (Abwanderung) aus oder in eine bestimmte Region und dient als Grösse für die wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung. Ein positiver Wanderungssaldo wird als Wanderungsgewinn bezeichnet, ein negativer Wanderungssaldo als Wanderungsverlust .
Zivilstand	Der Zivilstand bezeichnet die rechtlich definierte familiäre Situation einer Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch oder Gerichtsurteil. Es werden acht Zivilstandskategorien unterschieden: ledig (= noch nie verheiratet), verheiratet (umfasst sowohl zusammenlebende als auch getrenntlebende Personen), verwitwet, geschieden, unverheiratet (als Folge einer Ungültigerklärung der letzten Ehe), in eingetragener Partnerschaft (Eintrag möglich 1.1.2007 bis 31.6.2022), aufgelöste Partnerschaft (seit 1.1.2007), unbekannt. Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln, wodurch die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft abgelöst wurde.